

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0902/12

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 19.04.2012; TOP 7.1 - Prüfung der Sofortmaßnahmen zur Verkehrsentslastung in Stotternheim

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Mit § 45 Abs. 1 StVO i.V.m. § 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO wird der Straßenverkehrsbehörde ein Mittel (Geschwindigkeitsreduzierungen) an die Hand gegeben, damit sie die Gefahren und Behinderungen, die mit der Straßenbenutzung verbunden sind, ausschalten oder zumindest mindern und den optimalen Verkehrsablauf gewährleisten kann (vgl. BVerfG vom 10. Dezember 1975, NJW 1976, 559).

Eine Anordnung von 30 km/h ist etwa dann zu bejahen, wenn

- durch den Ausbauzustand der Straße,
- wegen spezieller örtlicher Gegebenheiten wie Kurven, Steigung/Gefälle, häufig auftretender Nebel etc.,
- wegen der dichten Folge von Autobahnauf- und -abfahrten, der Zusammenführung von Verkehrsströmen oder
- wegen großer Verkehrsdichte Schadensfälle, insbesondere Unfälle, aber auch sonstige gefahrenträchtige oder im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges unerwünschte Zustände, wie etwa Fahrzeugkolonnen oder Staus auftreten können.

Im November 2007 wurde bei einer fachaufsichtlichen Prüfung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar gerade diese Punkte in den Ortschaften Bindersleben, Windischholzhausen und Gispersleben fachlich überprüft und der Abbau der Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h angewiesen.

Eine wesentliche Rolle dabei spielte auch die Klassifizierung der Straßen - hier als Landestraße. Die geforderten 30 km/h für die Erfurter Landstraße sind aus fachlicher Sicht nicht begründbar. Es handelt sich um eine Landestraße in einem sehr gutem Zustand. Andere begründende Sachverhalte werden nicht gesehen. Eine Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes ist somit nicht zu erwarten. Eine abschließende Stellungnahme steht bisher noch aus.

Für die Schwanseer Straße ist im Abschnitt Karlsplatz bis Brühl (Ende der Bebauung) 30 km/h angeordnet, um dem schlechten Ausbauzustand gerecht zu werden. Eine Weiterführung bis zum Ortsausgang ist nicht zu begründen.

Anlagen

gez. Mlejnek

Unterschrift Beigeordneter 06

30.05.2012

Datum